

Richtlinie über die Beurteilung von Stiftungslehrstühlen an der Universität Liechtenstein

in der Fassung vom 26. August 2019

In Einklang mit der Eignerstrategie sowie den Richtlinien über die Annahme und Verwaltung von Drittmitteln an der Universität Liechtenstein erlässt der Universitätsrat auf Antrag des Rektorats folgende Richtlinien:

Art. 1

Gegenstand

Diese Richtlinien definieren Evaluationskriterien zwecks Beurteilung von Stiftungslehrstühlen, die an der Universität eingerichtet werden oder sind. Sie bezwecken die Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung dieser Lehrstühle.

Art. 2

Abgrenzung

Stiftungslehrstühle sind Lehrstühle, die an der Universität eingerichtet werden oder sind und ausschliesslich aus privaten Mitteln einer externen Förderinstitution finanziert werden; sie sind im laufenden Staatsbeitrag des Fürstentums Liechtensteins an die Universität nicht enthalten.

Art. 3

Anwendungsbereich

- 1) Die nachfolgenden Beurteilungskriterien (Art. 6) sind anzuwenden:
 - a) Bei der Errichtung neuer Stiftungslehrstühle an der Universität;
 - b) Bei der Evaluation bestehender Stiftungslehrstühle der Universität.
- 2) Bei der Errichtung neuer Stiftungslehrstühle (Abs. 1 Bst. a) prüft die Universität vor allem, ob neue Forschungs- und Lehrfelder abseits der Eignerstrategie bzw. Leistungsvereinbarung erschlossen werden sollen.
- 3) Bei der Evaluation bestehender Stiftungslehrstühle (Abs. 1 Bst. b) prüft die Universität vor allem, ob bestehende Stiftungslehrstühle nach Ablauf der relevanten Förderperiode gegebenenfalls in den staatlichen Haushalt übernommen werden sollen.

Art. 4

Leistungsvereinbarung

- 1) Bevor ein neuer Stiftungslehrstuhl an der Universität eingerichtet wird, legen Universitätsrat und potenzielle Förderinstitution die Rahmenbedingungen für die Einrichtung des Lehrstuhles in einer schriftlichen Leistungsvereinbarung fest.
- 2) Insbesondere werden darin Ziele und Aufgaben des Stiftungslehrstuhles in Abstimmung mit der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung sowie die geplante Dauer der Zusammenarbeit definiert. Die Leistungsvereinbarung ist vorderhand mit der Regierung abzustimmen.

Art. 5

Finanzierungsvorbehalt

In der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 stellen Universitätsrat und Förderinstitution klar, welche Konsequenzen es hätte, wenn ein Stiftungslehrstuhl nach Ablauf der Finanzierungsperiode nicht durch das Land weiter finanziert wird.

Art. 6

Evaluationskriterien

Bevor ein neuer Stiftungslehrstuhl an der Universität eingerichtet oder ein bestehender Stiftungslehrstuhl in die staatliche Finanzierung übernommen wird, hat der Universitätsrat eine Evaluation der geplanten bzw. erbrachten Leistungen des Lehrstuhles während der jeweiligen Förderperiode vorzunehmen. Dafür sind unter anderem folgende Beurteilungskriterien massgebend:

- 1) Zukunftsbeitrag des Lehrstuhles: Inwieweit engagiert und positioniert sich der Lehrstuhl in aktuellen Projekten, die für das Land und die Universität von Bedeutung sind.
- 2) Regionale und internationale Verankerung: Inwieweit ist der Lehrstuhl in Wissenschaft und Praxis etabliert; welchen «Mehrwert» stellt der Lehrstuhl für die Gesellschaft dar.
- 3) Finanzierung: Welche Kosten übernimmt die externe Förderinstitution über welchen Zeitraum, d.h. welche finanziellen Auswirkungen hätte die Übernahme des Lehrstuhles auf das staatliche Budget. Kann der Lehrstuhl aufgrund seiner fachlichen Ausrichtung in Zukunft – nach Übernahme in den staatlichen Haushalt – positiv (selbsttragend) wirtschaften.
- 4) Einbettung in die Universitätsstrategie: Inwieweit stehen die durch den Lehrstuhl zu erfüllenden Aufgaben / erbrachten Leistungen in Einklang mit der Universitätsstrategie.
- 5) Output: Inwieweit hat der Lehrstuhl in Forschung, Lehre, Transfer und Weiterbildung Aufgaben betreut und Leistungen erbracht.

Art. 7

Evaluation

- 1) Die Evaluation ist von internen und externen Gutachtern vorzunehmen.
- 2) Die Gutachter haben sich insbesondere mit der Bedeutung der Leistungen des Lehrstuhles für das Fürstentum Liechtenstein, die DACH-Region sowie die Universität auseinanderzusetzen.

Art. 8

Entscheidung

Der Universitätsrat entscheidet final auf Basis der eingeholten Gutachten

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten infolge ihrer Beschlussfassung durch den Universitätsrat am 1. September 2019 in Kraft.

Vaduz, am 26. August 2019

Für den Universitätsrat
Der Präsident
Dr. Klaus Tschüscher LL.M.